

B-Plan Nr. 11 ‚Erweiterung Reiterweg‘ in Heppenheim, Stadtteil Kirschhausen



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Büro für Landschaftsökologie

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, www.BfL-odw.de

August 2024

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	5
3. Beschreibung des Geltungsbereichs	6
3.1 Biotop.....	6
3.2 Fauna.....	10
4. Wirkungen des Vorhabens.....	11
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen	11
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) stellvertretend für weitere Fledermausarten....	12
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	15
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i> , syn.: <i>Linaria cannabina</i>).....	17
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>) syn: <i>Carduelis chloris</i>	23
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	20
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	27
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	30
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	34
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	34
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	35
7. Zusammenfassung	36
Quellen und Literatur	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs	4
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Potenzielle Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel und Nahrungsgäste.....	17
Tabelle 2 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten	35

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Wasserwerksgelände	7
Foto 2 Vereinsgebäude Tennisplatzgelände	7
Foto 3 Tennisplätze und deren Eingrünung	8
Foto 4 Eingrünung der Tennisplatzanlage	8
Foto 5 Feldgehölz westlich der Tennisanlage	9
Foto 6 Feldgehölz zwischen Tennisplatz und Wiese von Westen aus gesehen	9
Foto 7 Zwei der drei Apfelbäume auf der Wiese	10

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Im Heppenheimer Stadtteil Kirschhausen ist eine Ergänzung der bereits vorhandenen Wohnbebauung am Reiterweg geplant. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 11 ‚Erweiterung Reiterweg‘ aufgestellt. Der Geltungsbereich des B-Plans hat eine Größe von 0,97 ha.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde Ende Juli 2024 von der Stadt Heppenheim mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.



Magistrat der Stadt Heppenheim
Großer Markt 1
64646 Heppenheim



Datenauszug
Erstellt für Maßstab

1:1000



Erstellung durch: Wilhelm, Sina
Erstellungsdatum: 01.07.2024

Abbildung 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs (Quelle: Stadt Heppenheim)

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Geltungsbereichs

3.1 Biotope

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand von Kirschhausen. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Biotoptypen:

- Wasserwerksgelände, mit blütenreicher Vegetation in sonniger Lage
- Tennisplätze
- Vereinsgebäude und Holzschuppen
- Pflasterflächen
- Schotterfläche
- Rasenflächen, die die Tennisplätze umgeben
- Eingrünungen aus einem Feldgehölz und älteren Hecken, die sich aus Bäumen und Sträuchern zusammensetzen rund um das Tennisplatzgelände, abschnittsweise mit Koniferen und Ziergehölzen – in den Bäumen wurden keine Baumhöhlen gesehen.
- Brombeerflur am Rand des Feldgehölzes
- Wiese, nicht arten- und blütenreich
- drei von Efeu überwucherte und von der Mistel befallene, fast abgestorbene Apfelbäume auf der Wiese, von denen zwei Höhlen bzw. potenzielle Fledermausquartiere aufweisen.

Angrenzend an den Geltungsbereich liegen Wohnbebauung und weitere Grünlandflächen.



Foto 1 Wasserwerksgelände



Foto 2 Vereinsgebäude Tennisplatzgelände



Foto 3 Tennisplätze und deren Eingrünung



Foto 4 Eingrünung der Tennisplatzanlage



Foto 5 Feldgehölz westlich der Tennisanlage



Foto 6 Feldgehölz zwischen Tennisplatz und Wiese von Westen aus gesehen



Foto 7 Zwei der drei Apfelbäume auf der Wiese

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Vögel, Fledermäuse und Reptilien, die am 31. Juli 2024 vorgenommen wurde. Wenn die Analyse der Betroffenheit auf einer Potenzialanalyse beruht, ist vom Worst Case auszugehen.

Von der Planung sind Gehölzbrüter in den Hecken und dem Feldgehölz randlich der Tennisplätze betroffen. Unter den potenziellen Brutvögeln können sich mit Bluthänfling, Girlitz, Grünfink und Heckenbraunelle Arten mit ungünstigem / unzureichendem und mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand befinden. In dem Vereinsgebäude und einer Holzhütte können Nischenbrüter, wie z.B. Haussperling und Hausrotschwanz, einen Brutplatz haben. Höhlen- und Nischenbrüter können zwei ältere Obstbäume auf der Wiese als Brutplatz nutzen. Zu nennen sind z.B. Buntspecht und Star. Der Star hat einen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand.

Fledermausquartiere können in dem Vereinsgebäude, der Holzhütte und den beiden Obstbäumen mit Höhlen vorhanden sein. Dabei wird es sich um Sommer- und Zwischenquartiere handeln. Sollte das Vereinsgebäude unterkellert sein, ist auch ein Fledermaus-Winterquartier nicht ganz ausgeschlossen. In diesem Fall muss vor Gebäudeabriss eine Begehung stattfinden. Sollte dabei ein Fledermaus-Winterquartier festgestellt werden, sind der Zeitpunkt für den Gebäudeabriss und die Vorgehensweise der Umsiedlung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Bereich des

Wasserwerkes mit seiner blütenreichen Vegetation in sonnig-warmer Lage nicht ausgeschlossen. Von hier aus können die Tiere sich auch in die besonnten Säume der vorhandenen Hecken ausgebreitet haben.

4. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan sieht eine Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs vor.

Mit den Baumaßnahmen verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen
- Verlust von Brutbiotopen von Höhlen- und Nischenbrütern in Bäumen und in/an Gebäuden
- Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in 2 Höhlenbäumen und in Gebäuden
- Der Verlust eines Fledermaus-Winterquartieres kann bei einer Unterkellerung des Vereinsgebäudes nur durch eine Begehung vor dem Abriss sicher ausgeschlossen werden.
- Ein Verlust von Eidechsen-Lebensräumen ist nicht ausgeschlossen.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehung im Jahr 2024 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumannsprüche nicht im Eingriffsbereich zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Fledermäuse
- Gehölzbrüter
- Höhlen- und Nischenbrüter
- Eidechsen.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt nachfolgend eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Von dem Vorhaben betroffene Art			
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) stellvertretend für weitere Fledermausarten			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Zwergfledermaus Deutschland: - Hessen: 3 1 vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen Rote Liste Deutschland: Meinig et al. 2020 / Rote Liste Hessen: Dietz et al. 2023			
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema			
	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV ↔	FV ↔	FV ↔
FV guter Zustand U2 ungünstig/schlecht U1 ungünstig/unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor Bestands-Trend: ↗ = sich bessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: IUCN 2019, BfN 2019/HLNUG 2019			
<p>Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.</p> <p>Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.</p> <p>Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.</p>			
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: BfN 2019, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006, LANUV 2010, NLWKN 2016			
4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen			
Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.			

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden, Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt. Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Ein Apfelbaum mit Höhlen soll zwar als zu erhalten festgesetzt werden, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Baum, wenn er innerhalb von Bebauung liegt, nicht mehr als Fledermausquartier angenommen wird.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Frage des möglichen Winterquartiers wird hier zunächst zurückgestellt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
s. Kapitel 6.1 Tabelle 2
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA – Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Es können innerhalb des Geltungsbereichs mehrere Arten mit einem in Hessen ungünstigen / unzureichenden oder mit einem ungünstigen / schlechten Erhaltungszustand vorkommen. Dies können z.B. sein

- Bluthänfling
- Girlitz
- Grünfink
- Heckenbraunelle und
- Star.

Für diese Arten wird jeweils ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) ausgefüllt.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	b	I	> 6.000					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Garten-grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Hausrot-schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	b	I	> 6.000 abnehmend	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	b	I	> 6.000					
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	b	I	> 6.000					
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	b	I	1.300 – 1.800 abnehmend					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	b	I	4.000 – 6.000					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten

Tabelle 1 Potenzielle Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel und Nahrungsgäste

Arten mit einem in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand

rot = ungünstig/schlecht

gelb = ungünstig/unzureichend

- § Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
- b besonders geschützte Art
- sg streng geschützte Art
- V Vorkommen
- BV Brutvogel (fett markiert)
- NG Nahrungsgast
- S Status der Art in Hessen
- I regelmäßiger Brutvogel
- III Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
- * HLNUG 2023

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*, syn.: *Linaria cannabina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art
 Europäische Vogelart

Bluthänfling Deutschland: 3 Hessen: 3

Rote Liste D: Ryslavý et al. 2020 / Rote Liste HE: HLNUG 2023
 RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Bluthänfling	U1 ↘	XX	U2 ↘

FV guter Zustand U2 ungünstig / schlecht U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor
 Bestands-Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2020, HLNUG 2023

Die wichtigsten Gründe für den Rückgang der Art sind:

- Verlust von extensiv genutztem Dauergrünland, von Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen sowie von Heidegebieten.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (Dünger, Pflanzenschutzmittel, zu dichter Bewuchs).
- Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (ungünstige Mähtermine, Einsatz von Herbiziden).

Geeignete Maßnahmen, um den Abwärtstrend aufzuhalten und umzukehren, sind:

- Erhalt bzw. Entwicklung einer offenen Agrarlandschaft mit einem Wechsel von Ackerflächen, Extensivgrünland und Brachen
- Duldung bzw. Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen und unbefestigten Wegen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, aber auch Wacholderheiden, Weinberge oder Anpflanzungen von Jungfichten. Im Siedlungsraum findet man ihn in Gärten und Parks, aber auch in Kiesgruben oder an Gleisanlagen. Große, geschlossene Wälder werden gemieden.

Nach Flade (1994) ist der Bluthänfling Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter, der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der Sand- und Kiesgruben.

Von Bedeutung für die Art sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrung) sowie dichte Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitat). Die Nahrungssuche findet auch außerhalb der Reviere auf Äckern, Grünland und Brachen statt. Letztere sind im Spätsommer wichtig, da sie Nahrung in Form von Sämereien der Disteln und anderer ruderaler Pflanzenarten bieten.

Der Bluthänfling ist ein Boden- bzw. Freibrüter, der sein Nest bevorzugt in dichten Hecken und Nadelgehölzen baut. Brutperiode in der Regel ab Mai, es gibt meist 2 Jahresbruten, die Art brütet zuweilen in lockeren Kolonien.

Der Bluthänfling ist bei uns Strich- und Standvogel, der in west- bzw. südwestlicher Richtung von Mitte September/Ende Oktober abzieht und teilweise in West- und Südeuropa, bisweilen auch in Nordwestafrika überwintert. Die Rückkehr an seine Brutplätze erfolgt ab Ende Februar bis Ende April.

4.2 Verbreitung

Der Bluthänfling ist in Europa weit verbreitet. Die Bestände der Art werden auf 17,6 – 31,9 Mio. Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2020). Die europäischen Bestände sind von 1980 bis 2009 nach anfangs starken Schwankungen um etwa 60 % zurückgegangen.

Für Deutschland wird der Bestand auf 125.000 – 235.000 Reviere geschätzt (Gedeon et al. 2014).

In Hessen ist der Bluthänfling mit > 6.000 Brutpaaren/Revieren vertreten, die Tendenz ist abnehmend (HNLUG 2023)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Im Bebauungsplan werden die vorhandenen flächigen Gehölzbestände als zu erhalten festgesetzt.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)** ja nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Im Zuge von Gehölzrodungen können Tiere verletzt oder getötet werden (vor allem Nestlinge und Zerstörung von Gelegen).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

s. Tabelle 2 in Kapitel 6.1

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung !)** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Störungen entstehen befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht erwartet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
 § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Girlitz (Serinus serinus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Girlitz Deutschland: - Hessen: -

Rote Liste D: Ryslavý et al. 2020 / Rote Liste HE: HLNUG 2023

2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Girlitz	XX	XX	U2 ↘

FV guter Zustand
U2 ungünstig / schlecht
U1 ungünstig / unzureichend
XX es liegt keine Einschätzung vor
Bestandstrend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil
Quellen: BirdLife International 2020, HLNUG 2023

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Der Girlitz ist eine rein westpaläarktische Art, die sich in den letzten 150 Jahren vom Mittelmeerraum aus über Mitteleuropa bis nach Osteuropa ausgebreitet hat. Die Arealexpansion bis an die Nord und Ostseeküste war Anfang der 1970er Jahre abgeschlossen (Glutz von Blotzheim 2004).

Heute besiedelt er bei uns halboffene, stark gegliederte Landschaften vor allem in klimatisch begünstigten Lagen. Als Kulturfolger ist er auch in Gärten und Parks zu finden.

Flade (1994) ermittelte den Girlitz als Leitart der Lebensräume Gartenstadt, Friedhof, Kleingartengebiet und Obstbaumbestand. In jüngster Zeit konzentriert sich die Art vor allem im Tiefland in Baumschulen und Kleingartenanlagen, wo sie in der ansonsten ausgeräumten Normallandschaft noch ausreichend Nahrung findet.

Als Freibrüter baut er sein Nest in Sträuchern, vor allem aber auf Bäumen (Nadelbäume und Obstbäume) in bis zu 10 m Höhe.

Der Girlitz ist Kurzstreckenzieher / Teilzieher, die Brutperiode beginnt Ende April, es gibt ein bis zwei Jahresbruten, bei günstigen klimatischen Bedingungen auch eine dritte Brut.

4.2 Verbreitung

Für Europa werden Bestandszahlen von 20,9 bis 31,5 Mio. Brutpaaren angegeben (Bird Life International Stand 2020).

In Deutschland ist der Girlitz erst spät aus dem Mittelmeerraum eingewandert (ab dem 18. Jahrhundert). Mit 110.000 – 200.000 Brutpaaren (Gedeon et al. 2014) liegt der Bestand derzeit deutlich unter den Zahlen der Vorjahre (Südbeck et al. 2007).

Der Bestand der Art in Hessen wird derzeit auf 15.000 – 30.000 Reviere geschätzt (VSW 2014). Vor allem im klimatisch begünstigten Südhessen ist der Girlitz weit verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen
 potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
 ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
 ja nein

Im Bebauungsplan werden die vorhandenen flächigen Gehölzbestände als zu erhalten festgesetzt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
 s. Tabelle 2 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
 (Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL Entfällt
8. Zusammenfassung <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

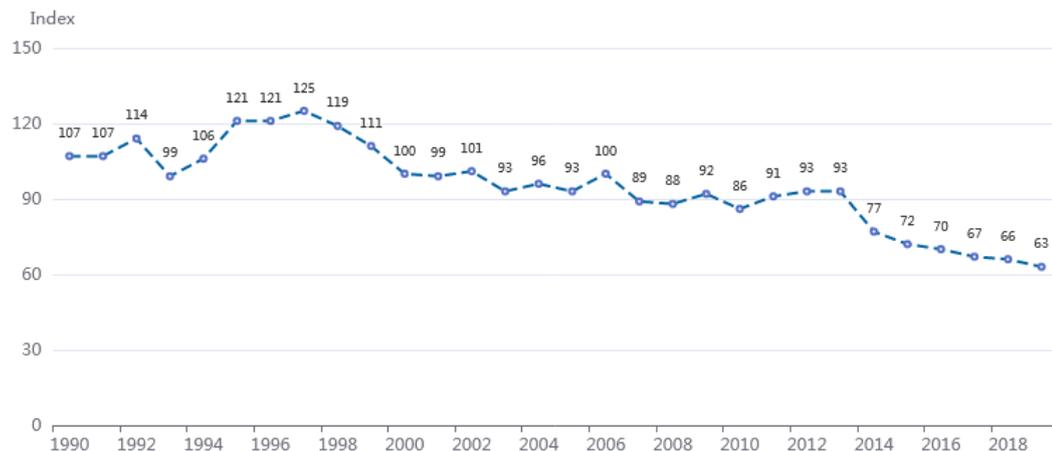
Allgemeine Angaben zur Art
1. Von dem Vorhaben betroffene Art
Grünfink (Chloris chloris) syn: Carduelis chloris
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Grünfink Deutschland: - Hessen: - <small>Rote Liste D: Ryslavý et al. 2020 / Rote Liste HE: HLNUG 2023 RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste</small>
3. Erhaltungszustand
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Grünfink	FV ↘	XX	U1 ↘

FV guter Zustand U2 ungünstig/schlecht U1 ungünstig/unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2020, HLNUG 2023

Brutbestand



Dargestellt ist der **Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %)** für den Zeitraum **1990-2019**.

Quelle: DDA 2019

Ursachen für den Bestandsrückgang:

- Grünfinken gehören zu den häufigsten Gartenvögeln. Seit einigen Jahren nehmen die Bestände jedoch deutlich ab (Rückgang seit 2011 jährlich um zwölf Prozent (NABU 2024)).
- Zu Beginn des 21. Jahrhunderts hat der Bestand einen Einbruch infolge einer Parasiten-Infektion (Trichomonadose) erlitten. Die Infektion erfolgte vor allem an Futterstellen im Siedlungsbereich. Verluste durch die Infektion halten weiter an.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Der Grünfink besiedelt halboffene, stark gegliederte Landschaften mit Gehölzstrukturen und Streuobstbeständen, aber auch lichte Mischwälder und Auwälder. Als Kulturfolger brütet er oft in Siedlungen, dort in Gärten, auf Friedhöfen und in Parks und Grünanlagen (auch innerstädtisch).

Als Freibrüter baut er sein Nest in Sträuchern und Bäumen (Nadelbäume und Laubgehölze) in bis zu 10 m Höhe, im Siedlungsbereich auch an bewachsenen Hauswänden.

Grünfinken brüten bis zu zweimal im Jahr in der Zeit von März bis Juli. Die Brutdauer beträgt 14 Tage, die Nestlingsdauer ebenfalls ca. 14 Tage. Die Eier werden nur vom Weibchen ausgebrütet. In dieser Zeit wird das Weibchen vom Männchen mit Nahrung versorgt. Die Nahrung der Grünfinken besteht überwiegend aus Sämereien, Knospen und Beeren. Die Jungvögel werden auch mit Insekten gefüttert.

Der Grünfink ist bei uns Standvogel oder Teilzieher, die Brutperiode beginnt im März, es gibt meist zwei Jahresbruten, bei günstigen klimatischen Bedingungen auch eine dritte Brut.

Ab September gibt es einen Zuzug und Durchzug von Vögeln der nordischen Population.

4.2 Verbreitung

Für Europa werden Bestandszahlen von 20,7 - 32,2 Mio. Brutpaaren angegeben (BirdLife International 2020).

In Deutschland ist der Grünfink mit 1,45 - 2,05 Mio. Brutpaaren vertreten. Laut DDA (2019) liegt der Bestand derzeit deutlich unter den Zahlen der Vorjahre.

Der Bestand der Art in Hessen wurde zuletzt auf 158.000 – 195.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Im Bebauungsplan werden die vorhandenen flächigen Gehölzbestände als zu erhalten festgesetzt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

s. Tabelle 2 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
 Europäische Vogelart

Heckenbraunelle Deutschland: - Hessen: -

Rote Liste D: Ryslavý et al. 2020 / Rote Liste HE: HLNUG 2023

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

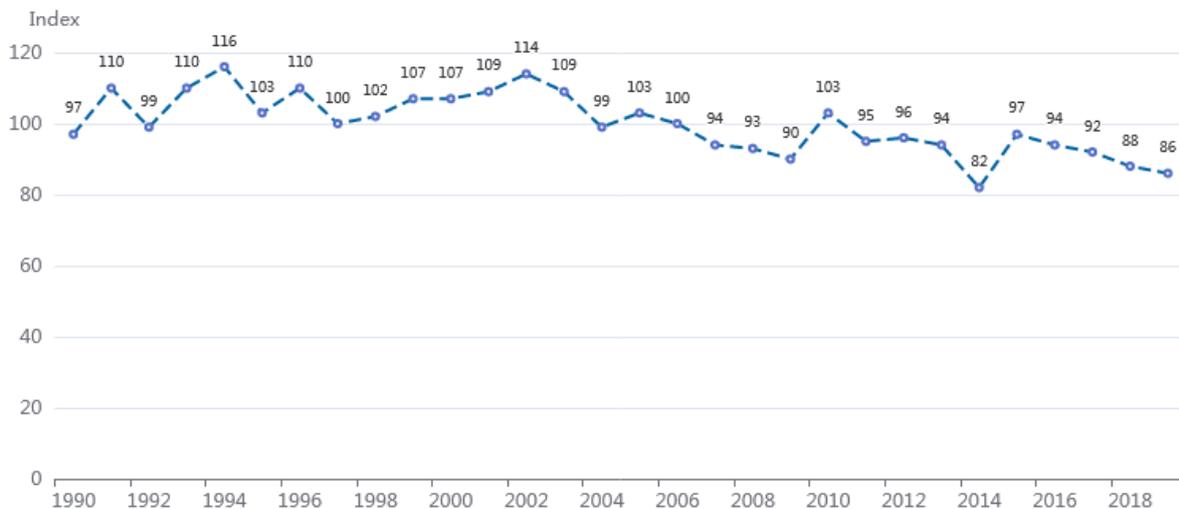
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Heckenbraunelle	FV ↘	XX	U1 ↘

FV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2020, HLNUG 2023

Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (DDA 2019)



Dargestellt ist der Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %)

Die Heckenbraunelle gehört in Deutschland zu den häufigeren Singvögeln. Seit einigen Jahren nehmen die Bestände jedoch deutlich ab (Rückgang in den letzten 25 Jahren in Hessen um mehr als 20 Prozent, HLNUG 2023).

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Heckenbraunelle bevorzugt Fichten- und Kiefernwälder, sie ist aber auch in Laubwäldern, Park- und Gartenanlagen zu beobachten. Offene Habitats meidet sie eher. Die Heckenbraunelle ist kein ausgesprochener Kulturfolger und dringt nicht in dicht bebauten Siedlungsraum vor.

Heckenbraunellen brüten bis zu zweimal im Jahr in der Zeit von April bis Juli. Sie bauen ihr Nest nahe über dem Boden im Gebüsch, in Hecken, aber auch in Efeuwänden. Das Nest wird aus Moos und Haaren gebaut. Das Gelege besteht aus 3 - 6 grünblauen Eiern und wird ca. 14 Tage vorwiegend vom Weibchen bebrütet. Die Jungen werden dann von beiden Eltern noch bis zu 14 Tagen gefüttert.

Die Nahrung besteht meist aus Insekten, Larven, Spinnen, im Herbst auch aus Beeren und Samen.

In Deutschland ist die Heckenbraunelle Teilzieher. Das Zugverhalten hängt sehr vom Nahrungsangebot ab. Nicht wenige Vögel überwintern auch. Für die nordische Population ist Deutschland Durchzugs- und Überwinterungsgebiet.

4.2 Verbreitung

Für Europa werden für die Heckenbraunelle Bestandszahlen von 11,0 bis 18,5 Mio. Brutpaaren angegeben (BirdLife International 2020).

In Deutschland ist die Art mit 1,25 - 1,75 Mio. Brutpaaren vertreten. Laut DDA 2019 geht Bestand derzeit zurück (12-Jahrestrend: ↘).

Der Bestand der Art in Hessen wurde zuletzt auf 148.000 Reviere geschätzt (HGON 2010). Starke Bestandsabnahme um mehr als 20 % (RL Hessen, HLNUG 2023).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Im Bebauungsplan werden die vorhandenen flächigen Gehölzbestände als zu erhalten festgesetzt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der Baufeldräumung wird bei Gehölzrodungen in Bestände eingegriffen, in denen ein Brutvorkommen der Heckenbraunelle nicht ausgeschlossen werden kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

s. Tabelle 2 in Kapitel 6.1

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA – Verbotsauslösung) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen befristet im Zuge der Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht erwartet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Star (Sturnus vulgaris)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Star Deutschland: 3 Hessen: V

Rote Liste D: Ryslavý et al. 2020 / Rote Liste Hessen: HLNUG 2023

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

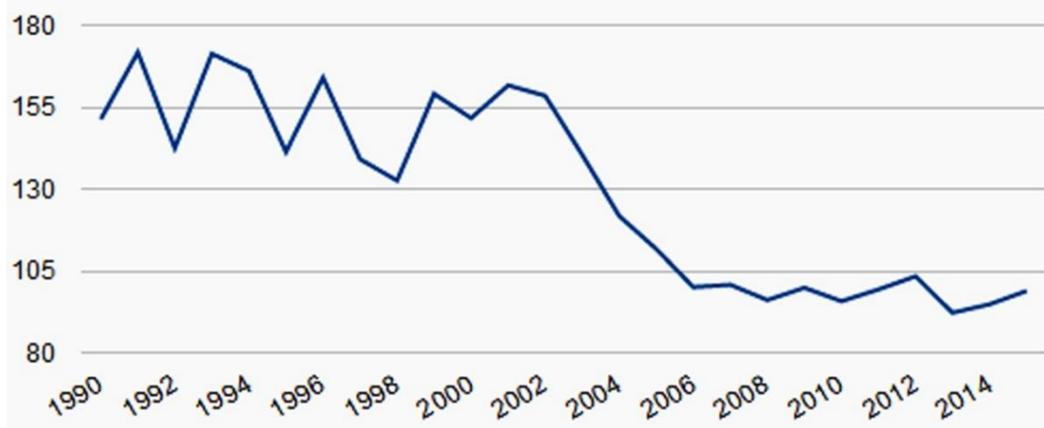
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Star	FV ↘	XX	U1 ↘

FV guter Zustand **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil - Quellen: Bird Life International 2020, HLNUG 2023

Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (Dachverband Deutscher Avifaunisten (2019))



Dargestellt ist der Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %).

Die wichtigsten Gründe für den Rückgang der Art sind:

- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Rodung von Obstwiesen, Auflassen von alten Gärten, Umbau von Gebäuden, gerade im ländlichen Raum)
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v.a. durch hohe Düngergaben, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und zu dichten Bodenbewuchs).

Geeignete Maßnahmen, um den Abwärtstrend aufzuhalten und umzukehren, sind:

- Erhalt von Brutplätzen (in Obstwiesen, Nischen an Gebäuden)
- bei Brutplatzmangel auch Anbringen von Kunstnestern (die gerne angenommen werden)
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. durch reduzierte Düngung, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel).

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Der Star kommt in einer Vielzahl verschiedener Lebensräume vor. Als Höhlenbrüter benötigt er ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher und Spechthöhlen in Bäumen) und ein ausreichendes Nahrungsangebot auf angrenzenden, offenen Flächen. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaft gewesen. Als Kulturfolger brüdet die Art heute häufig in Ortschaften bzw. in Ortsrandlagen, wo Nistkästen, Baumhöhlen aber auch Nischen und Spalten an Gebäuden als Nistplatz genutzt werden.

Der Star ist Kurzstreckenzieher bzw. Teilzieher, der Großteil der europäischen Stare überwintert im Mittelmeerraum und in Nordwestafrika sowie im atlantischen Westeuropa. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar, Anfang März, die Brut (1 – 2 Jahresbruten) zieht sich bis in den Juli hinein. Das Nest wird aus trockenen Blättern, Halmen, Haaren, Wolle und Federn in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen gebaut.

Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und wechselt jahreszeitlich. Im Frühjahr / Frühsommer werden vor allem Wirbellose und Larven am Boden aufgenommen, im Sommer / Herbst werden fast ausschließlich Obst und Beeren verzehrt, im Winter auch wilde Beerenfrüchte, vielfach auch Nahrungsabfälle des Menschen im Siedlungsbereich.

4.2 Verbreitung

Der Star besiedelt in Europa die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. Die für Europa geschätzten Bestandszahlen bewegen sich zwischen 28,8 und 52,4 Mio. Brutpaaren (Bird Life International 2020).

In Deutschland ist der Star noch flächendeckend verbreitet. Besonders hohe Dichten gibt es in den Agrarlandschaften Nordsachsens und Sachsen-Anhalts sowie in den Streuobstgebieten in Baden-Württemberg. Der Bestand in Deutschland wird auf 2,95 bis 4,05 Mio. Reviere/Brutpaare geschätzt (Gedeon et al. 2014). In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) wird der Star als ‚gefährdet‘ eingestuft, aktuell brüten ca. zwei Millionen Brutpaare weniger in Deutschland als noch vor zwanzig Jahren.

In Hessen brütet der Star mit 186.000 bis 243.000 Brutpaaren. Die Tendenz ist abnehmend (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Ein Apfelbaum mit Höhlen soll zwar als zu erhalten festgesetzt werden, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Baum, wenn er innerhalb von Bebauung liegt, nicht mehr als Brutplatz angenommen wird.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

s. Kapitel 6.1. Tabelle 2

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen befristet im Zuge von Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Die vorhandenen flächigen Gehölzbestände werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.	Vögel
V 2	Gehölze, die erhalten bleiben können, werden während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen geschützt.	Vögel
V 3	Gehölzrodungen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In dieser Zeit werden auch Nistkästen abgehängt.	Vögel Fledermäuse
V 4	Abrissarbeiten werden in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar durchgeführt. Sollte das Vereinsgebäude unterkellert sein, findet vor dem Abriss eine Gebäudebegehung statt, um festzustellen, ob ein Fledermaus-Winterquartier betroffen sein kann. Sollte dies der Fall sein, erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde über das weitere Vorgehen.	Vögel Fledermäuse
V 5	Vor dem Beginn von Baumaßnahmen wird innerhalb des Geltungsbereichs bei vier Begehungen nach Eidechsen gesucht. Dies erfolgt zwischen April und Anfang August bei geeigneter Witterung. Bei einem Nachweis ist das Baufeld mit einem Reptilienzaun zu umgeben und die Eidechsen sind aus Baufeld zu entfernen. Für die Tiere ist eine CEF-Fläche herzurichten, in die sie umgesiedelt werden können.	Reptilien
V 6	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (unnötige Tötung von Insekten, Irritation von Vögeln und Fledermäusen), § 41a BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> • Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen. • Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt. • Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten. • Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. • In Wohn- und Mischgebieten gilt für kleinflächige Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m² eine maximale Leuchtdichte von 50 cd/m². Für Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m² gilt eine maximale Leuchtdichte von 2 cd/m². 	Vögel Fledermäuse

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 7	Die ausführenden Baufirmen sind vor Abriss- und Umbauarbeiten und vor der Vorbereitung des Baufeldes über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Fledermäuse
V 8	Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag durch Reduktion der Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit bei größeren zusammenhängenden Glasflächen. Folgende Maßnahmen sind hierzu u.a. geeignet <ul style="list-style-type: none"> • flächige Markierungen • halbtransparente Materialien • architektonische Gestaltungsmaßnahmen oder Vogelschutzfenster • Trennwände (z.B. an Balkonen oder Durchgängen) halbtransparent • keine spiegelnden Fassadenflächen 	Vögel

Tabelle 2 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für den Star erforderlich. Im Umfeld des Geltungsbereichs sind in einem möglichst störungsfreien Umfeld 3 Nistkästen für den Staren aufzuhängen. Geeignet ist z.B. die Starenhöhle 3S der Firma Schwegler.

Bei einem Nachweis von Eidechsen ist vor Beginn der Baufeldvorbereitung auf einer sonnigwarmen, blüten- und insektenreichen Fläche ein Überwinterungs- und Eiablage-Habitat in Form eines Steinriegels anzulegen.

Die Lage und die Größe der Fläche und die Standorte der Nistkästen sind vor Satzungsbeschluss mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. Zusammenfassung

Im Heppenheimer Stadtteil Kirschhausen ist eine Ergänzung der bereits vorhandenen Wohnbebauung am Reiterweg geplant. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 11 ‚Erweiterung Reiterweg‘ aufgestellt. Der Geltungsbereich des B-Plans hat eine Größe von 0,97 ha.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand von Kirschhausen. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Biotoptypen:

- Wasserwerksgelände, mit blütenreicher Vegetation in sonniger Lage
- Tennisplätze
- Vereinsgebäude und Holzschuppen
- Pflasterflächen
- Schotterfläche
- Rasenflächen, die die Tennisplätze umgeben
- Eingrünungen aus einem Feldgehölz und älteren Hecken, die sich aus Bäumen und Sträuchern zusammensetzen rund um das Tennisplatzgelände, abschnittsweise mit Koniferen und Ziergehölzen – in den Bäumen wurden keine Baumhöhlen gesehen.
- Brombeerflur am Rand des Feldgehölzes
- Wiese, nicht arten- und blütenreich
- drei von Efeu überwucherte und von der Mistel befallene, fast abgestorbene Apfelbäume auf der Wiese, von denen zwei Höhlen bzw. potenzielle Fledermausquartiere aufweisen.

Angrenzend an den Geltungsbereich liegen Wohnbebauung und weitere Grünlandflächen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Vögel, Fledermäuse und Reptilien, die am 31. Juli 2024 vorgenommen wurde. Wenn die Analyse der Betroffenheit auf einer Potenzialanalyse beruht, ist vom Worst Case auszugehen.

Von der Planung sind Gehölzbrüter in den Hecken und dem Feldgehölz randlich der Tennisplätze betroffen. Unter den potenziellen Brutvögeln können sich mit Girlitz, Grünfink und Bluthänfling Arten mit ungünstigem / unzureichendem und mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand befinden. In dem Vereinsgebäude und einer Holzhütte können Nischenbrüter, wie z.B. Haussperling und Hausrotschwanz, einen Brutplatz haben. Höhlen- und Nischenbrüter können zwei ältere Obstbäume auf der Wiese als Brutplatz nutzen. Zu nennen sind z.B. Buntspecht und Star. Der Star hat einen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand.

Fledermausquartiere können in dem Vereinsgebäude, der Holzhütte und den beiden Obstbäumen mit Höhlen vorhanden sein. Dabei wird es sich um Sommer- und Zwischenquartiere handeln. Sollte das Vereinsgebäude unterkellert sein, ist auch ein Fledermaus-Winterquartier nicht ganz ausgeschlossen. In diesem Fall muss vor Gebäudeabriss eine Begehung stattfinden. Sollte dabei

ein Fledermaus-Winterquartier festgestellt werden, sind der Zeitpunkt für den Gebäudeabriss und die Vorgehensweise der Umsiedlung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Bereich des Wasserwerkes mit seiner blütenreichen Vegetation in sonnig-warmer Lage nicht ausgeschlossen. Von hier aus können die Tiere sich auch in die besonnten Säume der vorhandenen Hecken ausgebreitet haben.

Der Bebauungsplan sieht eine Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs vor.

Mit den Baumaßnahmen verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen
- Verlust von Brutbiotopen von Höhlen- und Nischenbrütern in Bäumen und in/an Gebäuden
- Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in 2 Höhlenbäumen und in Gebäuden
- Der Verlust eines Fledermaus-Winterquartieres kann bei einer Unterkellerung des Vereinsgebäudes nur durch eine Begehung vor dem Abriss sicher ausgeschlossen werden.
- Ein Verlust von Eidechsen-Lebensräumen ist nicht ausgeschlossen.

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die innerhalb des Eingriffsbereichs zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ gemacht.

Für die zu erwartenden Brutvogelarten mit ungünstigem/ungereichendem und mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand wurde jeweils ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) ausgefüllt. Dies gilt z.B. für Bluthänfling, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle und Star.

Ergebnis ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt.

Eine Durchführung von CEF-Maßnahmen wird für den Star erforderlich. Für den Star sind im näheren Umfeld in einem möglichst störungsfreien Bereich 3 Kästen anzubringen. Geeignet ist z.B. die Starenhöhle 3S der Firma Schwegler.

Bei einem Nachweis von Eidechsen ist vor Beginn der Baufeldvorbereitung auf einer sonnig-warmen, blüten- und insektenreichen Fläche ein Überwinterungs- und Eiablage-Habitat in Form

eines Steinriegels anzulegen.

Die Lage und die Größe der Fläche und die Standorte der Nistkästen sind vor Satzungsbeschluss mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vorschläge für artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, insbesondere für Stare und Sperlinge, angebracht werden.
- Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 20. August 2024



BfL Heuer & Döring

Quellen und Literatur

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Bird Life International 2020: Data Zone. Internetseite: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K..

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetseite.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin.

Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019: Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten. Internetseite.

Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Dietz, M. & M. Simon 2011: Artgutachten / Bundesstichprobenmonitoring Fledermäuse. Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Überarbeitete Fassung, Stand März 2013. Gießen.

Dietz, M., Höcker, L., Lang, J. & Simon, O. 2023: Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung, Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden.

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240.

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) 2015: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.

Hessen-Forst (FENA) 2013: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993: Avifauna von Hessen. Band 1 ff. Echzell.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023, GVBl. 2023, 379.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 2024: Hessischer Natureg-Viewer, Stand März 2024 <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Erhaltungszustand der Arten. Stand 23.10.2019. Wiesbaden.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Stand Dezember 2021. Wiesbaden.

IUCN 2019: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Internetseite.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Internetseite 2016.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM, Hrsg.) 2011: Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: S. 13-112.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, P. Boye, W. Knief 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44, S. 23 – 82.

Sudfeldt, C. et al. 2008: Vögel in Deutschland - 2008. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz und Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Münster.

Sudfeldt, C. et al. 2013: Vögel in Deutschland - 2013. Statusbericht. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.